

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im AB1.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 18. Februar 2025**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0240/22 - 3.2.03

Anmeldenummer: 18168866.4

Veröffentlichungsnummer: 3396284

IPC: F26B3/04, F26B17/04, F26B21/04,
F26B23/00, F26B21/06

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
DURCHLAUFTROCKNER MIT EINER ABLUFTRÜCKFÜHREINRICHTUNG

Patentinhaber:
Stela Laxhuber GmbH

Einsprechende:
MÜHLBÖCK, Kurt

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 113(2), 101(2)

Schlagwort:
Keine vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0240/22 - 3.2.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03
vom 18. Februar 2025

Beschwerdeführer:

(Einsprechender)

MÜHLBÖCK, Kurt
Fleischhacken 10
4906 Eberschwang (AT)

Vertreter:

Burger, Hannes
Anwälte Burger & Partner
Rechtsanwalt GmbH
Rosenauerweg 16
4580 Windischgarsten (AT)

Beschwerdegegner:

(Patentinhaber)

Stela Laxhuber GmbH
Laxhuberplatz 1
84323 Massing (DE)

Vertreter:

Rothkopf, Ferdinand
Rothkopf
Patent- und Rechtsanwälte
Maximilianstrasse 25
80539 München (DE)

Angefochtene Entscheidung:

**Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 3396284 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 25. November 2021.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender C. Herberhold

Mitglieder: B. Goers

J. Hoppe

Sachverhalt und Anträge

- I. Diese Entscheidung betrifft die Beschwerde der Einsprechenden gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, das Europäische Patent mit der Nummer 3 396 284 in geändertem Umfang gemäß der Fassung des damaligen Hilfsantrags 1 aufrecht zu erhalten.
- II. Am 18. Februar 2025 fand eine mündliche Verhandlung vor der Beschwerdekammer statt. Am Ende der mündlichen Verhandlung war die Antragslage wie folgt:

Die Einsprechende beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Die Patentinhaberin nahm sämtliche vorherigen Anträge zurück, und erklärte, dass sie ihre Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten oder in geänderter Fassung widerrufe.

Entscheidungsgründe

1. Gemäß Artikel 113(2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.
2. Im vorliegenden Fall hat die Patentinhaberin erklärt, dass sie ihre Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten oder in geänderter Fassung widerrufe.

3. Da gemäß Artikel 113(2) EPÜ das Patent nur in einer Fassung aufrechterhalten werden kann, die von der Patentinhaberin gebilligt wurde (Antragsgrundsatz) und hier keine solche Fassung vorliegt, sind die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung des Patents nicht gegeben. Das Patent ist daher zu widerrufen. Gemäß ständiger Rechtsprechung (vgl. Rechtsprechung der Beschwerdekammern, 10.Auflage, 2022, IV.D.2) erfolgt der Widerruf auf der Grundlage von Artikel 101(2), Satz 1, EPÜ wenngleich nicht wegen entgegenstehender Einspruchsgründe, sondern wegen der Vorgaben in Artikel 113 (2) EPÜ und dementsprechend ohne Prüfung der von der Einsprechenden erhobenen Einwände.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



N. Schneider

C. Herberhold

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt